

## **Richtlinien**

### **der Stadt Oberursel (Taunus) für die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach § 43 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Altstadt Oberursel"**

**Magistratsbeschluß Nr. 12 vom 16.04.1984 und Magistratsbeschluß Nr. 6 vom 14.04.1986**

#### **Grundsätze der Förderung**

1. Es werden nur Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden gefördert, die nach der städtischen Zielsetzung für die Sanierung erhalten werden sollen.
2. Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten wird der Ausbaustandard für den sozialen Wohnungsbau zugrunde gelegt. Dieser ist im Standardkatalog der Stadt Oberursel verbindlich festgelegt. Die im Standardkatalog festgelegten Einheitspreise werden jährlich der Preisentwicklung für Hochbauten angepaßt.
3. Modernisierungsmaßnahmen durch Um- und Ausbau im Sinne des § 17 Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetz werden nur aus Förderungsmittel nach dem StBauFG gefördert, wenn die Mittel des sozialen Wohnungsbaues nicht ausreichen, die unrentierlichen Kosten zu decken oder solche Mittel nicht zur Verfügung stehen. Voraussetzung für die Förderung solcher Maßnahmen ist, daß der Modernisierende entweder selbst dem Kreis der Berechtigten für den Einsatz von Mitteln des sozialen Wohnungsbaues angehört oder im anderen Falle sich gegenüber der Stadt vertraglich verpflichtet, den neu geschaffenen Wohnungsraum nur an Sanierungsbetroffene zu vermieten.
4. Modernisierungsmaßnahmen, mit deren Durchführung vor Abschluß einer Modernisierungsvereinbarung nach § 43 Abs. 3 StBauFG ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Stadt begonnen wurde, werden nicht gefördert.

**Höhe der Förderung:**

Die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden mit folgenden Vomhundertsätzen der zuwendungsfähigen Kosten gefördert:

1. 20 v. Hundert bei einfachen Maßnahmen ohne Umbau- und Instandsetzungsanteil.
2. 25 v. Hundert bei Maßnahmen mit hohem Umbau- und Instandsetzungsanteil.
3. 30 v. Hundert bei der Modernisierung von Kulturdenkmälern.
4. 15 v. Hundert bei reinen Instandsetzungsmaßnahmen.

Oberursel (Taunus), 15.04.1986

Harders  
Bürgermeister